



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-393093/2024-2

Deutschlandsberg, am 18.12.2024

Ggst.: Gemeinde St. Martin im Sulmtal,
Errichtung Entnahmebauwerk Schwarze Sulm
und Entnahme Tiefenbrunnen
in der KG 61008 Dörfla;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 27.11.2024 hat die Gemeinde St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, um die wasserrechtliche Bewilligung für die *Errichtung und den Betrieb einer Wasserentnahme* aus der Schwarzen Sulm, Öffentliches Gewässer (Gewässernummer 3734), bei Fluss-km 4,509, im Ausmaß von max. 4,2 l/s, auf dem Grundstück Nr. 483/2, KG 61008 Dörfla und die *Wasserentnahme aus dem Tiefenbrunnen* auf Grundstück Nr. 239/3, KG 61008 Dörfla, zur Beregnung des Sportplatzes in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal angesucht.

Die Entnahme aus der Schwarzen Sulm soll im Zeitraum von Juni bis September des jeweiligen Jahres bei dreimaligem Beregnen pro Woche erfolgen.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 14.01.2025, mit Beginn um ca. 11:30 Uhr

und dem Zusammentritt im Gemeindeamt St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen. Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 3, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)